



Wohngenossenschaft Birsfelden

am Stausee 11
Postfach 913
CH-4127 Birsfelden
Telefon +41 61 312 01 51
E-Mail: wgb@tiscali.ch

Statuten der Wohngenossenschaft Birsfelden

Datum der letzten Statutenänderung: 4. April 2003

Inhaltsverzeichnis:

1. Name, Sitz, Gerichtsstand, Zweck und Haftung	4
Artikel 1: Name und Sitz.....	4
Artikel 2: Neutralität.....	4
Artikel 3: Zweck.....	4
Artikel 4: Haftung	4
2. Mitgliedschaft	4
Artikel 5: Mitglieder	4
Artikel 6: Aufnahme	5
Artikel 7: Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
Artikel 8: Ansprüche bei Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
3. Rechte und Pflichten der Genossenschafter	6
Artikel 9: Rechte und Pflichten	6
Artikel 10: Zuteilung von Wohnungen.....	6
Artikel 11: Kündigung des Mietvertrages	6
Artikel 12: Mietrecht des Ehepartners und der Kinder.....	7
4. Finanzielle Grundlage (Genossenschaftskapital).....	7
Artikel 13: Anteilscheine	7
Artikel 14: Darlehen	7
Artikel 15: Rückzahlung der Anteile	8
Artikel 16: Jahresrechnung	8
5. Verwaltung und Organisation	8
Artikel 17: Organe	8
Artikel 18: Durchführung der ordentliche Generalversammlung	8
Artikel 19: Ausserordentliche Generalversammlung	9
Artikel 20: Versammlungsleitung	9
Artikel 21: Teilnahme	9
Artikel 22: Befugnisse	9
Artikel 23: Anträge	10
Artikel 24: Abstimmungen	10
Artikel 25: Vorstand	10
Artikel 26: Bestellung des Vorstandes	10
Artikel 27: Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes.....	10
Artikel 28: Aufgabe und Befugnisse des Vorstandes.....	11
Artikel 29: Unterschriftsberechtigung des Vorstandes	11
Artikel 30: Bestellung der Kontrollstelle	11
Artikel 31: Aufgaben der Kontrollstelle	12
Artikel 32: Treuhandrevision	12
Artikel 33: Aufgaben, Konstitution der Schlichtungskommission	12
Artikel 34: Bekanntmachungen, Publikationen, Anschläge	12
6. Statutenrevision und Auflösung der Genossenschaft.....	12
Artikel 35: Statutenänderung	12
Artikel 36: Auflösung	13
Artikel 37: Liquidation.....	13

1. Name, Sitz, Gerichtsstand, Zweck und Haftung

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „ **Wohngenossenschaft Birsfelden** “ besteht mit Sitz in Birsfelden eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft auf unbestimmte Dauer gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und Mitgliedern ist der ordentliche Richter in **Arlesheim** zuständig, unter Ausschluss der friedensrichterlichen Instanz.

Artikel 2: Neutralität

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3: Zweck

Zweck der Genossenschaft ist, den Mitgliedern gesunde, preiswerte und zweckdienliche Wohnungen in zeitgemässer Ausführung zu verschaffen. Die Genossenschaft versucht, diesen Zweck wie folgt zu erreichen:

- a) Beschaffung von geeignetem Bauland zu Eigentum oder im Baurecht im Gemeindebann Birsfelden;
- b) Bau und Erwerb von soliden, zweckdienlichen Mehrfamilienhäusern in Birsfelden;
- c) Abgabe der Wohnungen zu Mietpreisen, die auf der Basis der Selbstkosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Selbsterhaltung der Genossenschaft, festzusetzen sind;
- d) Die Genossenschaft soll keine Gewinne anstreben. Jeder spekulative Erwerbszweck mit Bauland oder Wohnhäusern ist ausgeschlossen;
- e) Verbindung mit gleichgesinnten Genossenschaften, Verbänden und Dachorganisationen.

Artikel 4: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Jedes Mitglied haftet der Genossenschaft gegenüber für die nicht einbezahlten Anteilscheine. Jeder weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

Artikel 5: Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a) Natürliche Personen;
- b) Öffentlich rechtliche Genossenschaften, Verbände und Dachorganisationen;
- c) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt;

d) Zwei Drittel der Genossenschafter müssen Schweizerbürger sein.

Artikel 6: Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Dieser erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und wird rechtskräftig nach Abschluss eines Wohnungsmietvertrages oder nach Zahlung eines Anteilscheines von Fr. 1'500.00 als Genossenschafter ohne Mietvertrag.

Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.

Die Mitgliedschaft ist persönlich, sie ist nur in den durch die Statuten vorgesehenen Fällen übertragbar.

Die Mitgliedschaft schliesst die Anerkennung der Statuten und aller darin enthaltenen Rechte und Pflichten ein.

Artikel 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Durch Austritt, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
Sobald ein Auflösungsbeschluss der Genossenschaft gefasst ist, kann ein Austritt nicht mehr stattfinden.
- b) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf den überlebenden Ehepartner über, sofern dieser nicht innert drei Monaten darauf verzichtet. Wird der Anspruch der Übertragung auf andere Familienmitglieder erhoben, entscheidet der Vorstand. Bei Übertragung der Mitgliedschaft wird das einbezahlte Pflichtanteilscheinkapital auf den Rechtsnachfolger überschrieben; andernfalls wird es den gesetzlichen Erben entsprechend den Bestimmungen dieser Statuten ausbezahlt.
- c) Die Kündigung des Mietvertrages gilt als Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich erklärt, der Genossenschaft weiterhin angehören zu wollen.
Wird die von Ehegatten gemeinsam bewohnte Wohnung vom einen Ehegatten gekündigt und will der andere weiterhin in der Wohnung bleiben, so kann der Vorstand die Mitgliedschaft, den Mietvertrag und die Pflichtanteilscheine auf den in der Wohnung verbleibenden Ehegatten übertragen. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Vereinbarung zwischen den Ehegatten oder eine andere Regelung des Richters.
- d) Durch Ausschluss
Der Vorstand kann einen Genossenschafter/Mieter ausschliessen:
 - wenn er trotz Mahnung seinen genossenschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere Zahlungsverzug der Anteilscheine oder unpünktliche Begleichung der Mietzinse;
 - wenn er den Statuten oder den Beschlüssen der Genossenschaftsbehörden trotz schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt oder die Interessen der Genossenschaft schädigt.

Der Beschluss über Ausschliessung ist dem betreffenden Genossenschafter durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen. Diese Mitteilung gilt gleichzeitig als Kündigung des Mietvertrages auf den nächstmöglichen gesetzlichen Termin.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Ferner steht ihm innerhalb drei Monaten die Anrufung des Richters offen.

Artikel 8: Ansprüche bei Erlöschen der Mitgliedschaft

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter Vorbehalt der Rückzahlung der Anteilscheine keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Die Anteile ausgeschiedener Mitglieder werden gemäss den Bestimmungen dieser Statuten zurückbezahlt.

3. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Artikel 9: Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten sämtlicher Mitglieder werden durch die gesetzlichen Bestimmungen und die Statuten umschrieben, jene der Mieter zudem durch den Mietvertrag sowie die Haus- und Garageordnung.

Das Halten von Hunden ist verboten. Kleintiere dürfen, soweit dies zu keinerlei Klagen Anlass gibt, in geringer Zahl ohne Bewilligung gehalten werden.

Die Genossenschafter sind insbesondere verpflichtet:

- a) Nach Kräften die Interessen der Genossenschaft zu wahren und zu fördern;
- b) Die Statuten und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane gewissenhaft zu befolgen;
- c) Durch Rücksichtnahme, Verträglichkeit und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben aller Genossenschafter zu erleichtern;
- d) In der Genossenschaft nachteilige Zustände rechtzeitig dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 10: Zuteilung von Wohnungen

Die Zuteilung der Wohnungen erfolgt nach den gegebenen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des Anmeldeeinganges. Dabei sind im Rahmen der allgemeinen Interessen der Genossenschaft und zur Förderung gesunder Wohnverhältnisse vor allem der Zeitpunkt der Anmeldung und Grösse der Familie zu betrachten.

Miteigentümer oder Besitzer von Mehrfamilienhäusern in Birsfelden, können keinen Anspruch auf eine Wohnung erheben.

Über die Zuteilung der Wohnung entscheidet der Vorstand.

Artikel 11: Kündigung des Mietvertrages

Die Genossenschaft ist berechtigt, den Mietvertrag zu kündigen:

- a) wenn der Mieter den Statuten oder den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane trotz schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt;

- b) wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- c) bei zweckwidriger Benützung der Wohnung;
- d) bei Streitsucht, Unverträglichkeit und Unsauberkeit des Mieters oder seiner Mitbewohner;
- e) bei wiederholtem Verletzen der bestehenden Hausordnung oder des Mietvertrages;
- f) bei Untermiete. Der Vorstand kann - im Sinne der sozialen Aufgabe der Genossenschaft - bei Mietern, deren Familienverhältnisse sich grundlegend geändert haben, einen zumutbaren Wohnungsabtausch innerhalb der Genossenschaft verlangen, wobei auf die persönlichen Bedürfnisse überlebender Ehegatten in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen ist. Dem betroffenen Genossenschafter steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Artikel 12: Mietrecht des Ehepartners und der Kinder

Beim Tode eines Genossenschafters geht das Mietverhältnis auf den im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten über.

Auf Übernahme im gleichen Haushalt lebender Erben entscheidet der Vorstand.

4. Finanzielle Grundlage (Genossenschaftskapital)

Artikel 13: Anteilscheine

Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt. Es setzt sich zusammen aus, auf den Namen des Genossenschafters lautenden, Anteilscheinen zu Fr. 100.00, Fr. 500.00 sowie Fr. 1'000.00.

Mitglieder müssen Pflicht -Anteilscheine wie folgt übernehmen:

2-Zimmerwohnung Fr. 2'000.00

3-Zimmerwohnung Fr. 2'500.00

4-Zimmerwohnung Fr. 3'000.00

Mansardenzimmer gelten als weiteres Zimmer und sind mit Fr. 500.00 anteilpflichtig.

Hobbyräume und weitere nicht für Wohnzwecke bestimmte Räume oder Abstellplätze sind nicht anteilpflichtig.

Die Einzahlung der Anteilscheine muss vor Vertragsunterzeichnung erfolgt sein.

In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

Artikel 14: Darlehen

Für zusätzliche Beteiligung ist wie bisher die Zeichnung eines verzinsbaren Darlehens möglich. Limite pro Genossenschafter und Wohnung Fr. 40'000.00, rückzahlbar durch gegenseitige halbjährliche Kündigung.

Artikel 15: Rückzahlung der Anteile

Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Kündigung des Mietvertrages wird dem Mitglied oder seinen Hinterlassenen der auf die Anteilscheine einbezahlte Betrag zurückerstattet, vorbehalten bleibt Art. 7 lit. c, Absatz 2.

Die Rückzahlung der Anteilscheine erfolgt höchstens zum Nominallwert.

Zeigt die Bilanz der Genossenschaft einen Verlust, so wird im Verhältnis zu diesem ein entsprechender Abzug vorgenommen.

Allfällige Verbindlichkeiten des Ausgeschiedenen gegenüber der Genossenschaft kommen bei der Ermittlung des Guthabens auf Anteilscheine zur Verrechnung.

Der auszuzahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig.

Artikel 16: Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft, welche je auf den 31. Dezember abschliesst, ist gemäss Art. 959 ff, 960 und 961 OR aufzustellen und spätestens 15 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

So soll enthalten sein: Die Bilanz, die Erfolgsrechnung, der Revisionsbericht und der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Überschusses.

5. Verwaltung und Organisation

Artikel 17: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand (Verwaltung)
- c) die Rechnungsrevisoren (Kontrollstellen)
- d) die Schlichtungskommission

Artikel 18: Durchführung der ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 15 Tage vor der Abhaltung einzuberufen. An der Generalversammlung soll über Rechnung und Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Rechnungsjahr und den entsprechenden Bericht der Rechnungsrevisoren beschlossen, sollen die der Generalversammlung zustehenden Wahlen getroffen und die allgemeinen Angelegenheiten der Genossenschaft behandelt werden.

Bei allfälligen Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Artikel 19: Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens 15 Tagen einberufen werden, wenn

- a) es vom Vorstand oder nötigenfalls von den Rechnungsrevisoren beschlossen wird;
- b) es vom zehnten Teil aller Mitglieder, schriftlich durch eigenhändige Unterzeichnung des betreffenden Begehrens unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird;
- c) es eine vorhergehende Generalversammlung selbst beschlossen hat.

Artikel 20: Versammlungsleitung

Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Generalversammlung.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 21: Teilnahme

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschaftler berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 22: Befugnisse

Die Generalversammlung befindet über folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder. Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden;
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren und der Schlichtungskommission;
- d) Wahl der Kontrollstelle;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz, des Revisorenberichts sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses im Rahmen der Statuten. Entlastung des Vorstandes (Jahresbericht);
- g) Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr (Budget);
- h) Voranschlag des 5 -Jahres -Finanzplanes;
- i) Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung der Liquidatoren;
- j) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Festsetzung der Entschädigung an die Genossenschaftsorgane;
- l) Beschlussfassung über die allfällige Erstellung von Neubauten, die Beschaffung von Bauland sowie die Beteiligung an anderen Bauvorhaben. Die Generalversammlung kann eine Baukommission einsetzen;

- m) Beschlussfassung über einen allfälligen Verkauf der Wohnbauten, Wohnungen und Grundstücke;
- n) Gegenstände, die der Vorstand trotz eigener Kompetenz oder von Gesetzes wegen, nicht entscheiden will oder kann, und der Generalversammlung zum Entscheid vorlegt;
- o) Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes.

Artikel 23: Anträge

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen bis zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge, welche später eingereicht oder erst in der Versammlung gestellt werden, sind dem Vorstand zu überweisen und in einer folgenden Versammlung zu erledigen.

Persönliche Differenzen unter den Genossenschaftlern sind an der Generalversammlung nicht vorzubringen.

Artikel 24: Abstimmungen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Falls nicht anderes beschlossen, finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Auf Antrag kann die Versammlung nach Mehrheitsentscheid geheime Wahl beschliessen.

In der Abstimmung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung, sowie die Wahl der Kontrollstelle haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Artikel 25: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die mehrheitlich Schweizer Bürger und in der Schweiz wohnhaft sind. Sie werden auf eine Dauer von drei Jahren gewählt.

Artikel 26: Bestellung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar. Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten - selbst, indem er Vizepräsident, Aktuar und Kassier wählt.

Artikel 27: Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung hat stattzufinden, wenn der Präsident oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes deren Einberufung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Artikel 28: Aufgabe und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat als verantwortliches Organ alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten an anderen Organen vorbehalten sind, namentlich:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung;
- b) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte sowie Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Festsetzung der Mietzinse und Nebenkosten im Rahmen der Voranschläge;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Abschluss und Kündigung von Mietverträgen;
- f) Bezeichnung der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen;
- g) Entscheidung über Unterhalt, Reparaturen und Instandstellungsarbeiten gemäss Voranschlag, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Vergebung dieser Arbeiten zu konkurrenzfähigen Preisen;
- h) Erstellen der Haus- und Garagenordnung, sowie von Pflichtenheften für den Hauswartdienst und deren Durchsetzung;
- i) Ernennung und Abberufung der Hauswarte, Ernennung von Kommissionen oder Einzelpersonen für spezielle Aufgaben;
- j) Erledigung von Beschwerden und Rekursen die an ihn gerichtet werden;
- k) Erteilung der Unterschriftsberechtigung;
- l) Protokollführung;
- m) Durchführung periodischer Wohnungsbesichtigungen;
- n) Einhaltung der gesetzlichen Wohn- und Nutzungsrechte ohne Ausnahmen;
- o) Der Einsatz von elektronischer Datenerfassung und deren Verarbeitung ist unter Vorbehalt des Datenschutzes gegeben.

Artikel 29: Unterschriftsberechtigung des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar sind unterschriftsberechtigt und zeichnen je zu zweien kollektiv.

Artikel 30: Bestellung der Kontrollstelle

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann gewählt. Von den Rechnungsrevisoren scheidet jedes Jahr einer aus, ist jedoch wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Rechnungsrevisoren gewählt werden.

Artikel 31: Aufgaben der Kontrollstelle

Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befindet, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig sind. Sie sind jederzeit berechtigt, zwecks Prüfung der Geschäftsführung die Vorlage der Protokolle, Bücher und Belege, sowie des Kassenbestandes zu verlangen.

Der Ersatzrevisor ist zu den Revisionen zuzuziehen.

Der Revisorenbericht ist so früh abzugeben, dass er rechtzeitig mit der Jahresrechnung den Mitgliedern zugestellt werden kann. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Artikel 32: Treuhandrevision

Als Kontrollstelle können auch Behörden oder juristische Personen, zum Beispiel Treuhandgesellschaften, gewählt werden.

Artikel 33: Aufgaben, Konstitution der Schlichtungskommission

Zur Behandlung von Streitigkeiten persönlicher Natur, die zwischen einzelnen Mitgliedern der Genossenschaftsorgane, zwischen den Organen und Mitgliedern oder den Mitgliedern unter sich entstehen und nicht friedlich beigelegt werden können, wählt die Generalversammlung eine aus drei Mitgliedern und einer Ersatzperson bestehende Schlichtungskommission.

Die Schlichtungskommission konstituiert sich selbst. Die von der Schlichtungskommission zu behandelnden Streitigkeiten werden ihr durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen. Die Entscheidungen der Schlichtungskommission sind endgültig, über Ausschlüsse oder Kündigungen kann sie jedoch nicht in eigener Kompetenz entscheiden, sondern nur dem Vorstand entsprechende Anträge unterbreiten. Über das Ergebnis ihrer Feststellungen erstattet sie dem Vorstand in der Regel schriftlichen Bericht.

Artikel 34: Bekanntmachungen, Publikationen, Anschläge

Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen durch Zirkular oder durch geeigneten Anschlag in jeder Liegenschaft. Übrige Bekanntmachungen der Genossenschaft, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

6. Statutenrevision und Auflösung der Genossenschaft

Artikel 35: Statutenänderung

Zur rechtsgültigen Annahme von Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Anträge der Statutenrevisionskommission oder des Vorstandes sollen mindestens 15 Tage vor der beschlussfassenden Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt werden.

Artikel 36: Auflösung

Die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft kann durch die Generalversammlung nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Situation der Genossenschaft zu untersuchen und in einer folgenden Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat. Im Zuge dieser weiteren Beratung kann die Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden.

Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist die Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder notwendig.

Artikel 37: Liquidation

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt hat. Im übrigen gelten für das Auflösungsverfahren die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung der Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine verwendet. Bleibt nach vollzogener Liquidation über die Anteilscheine hinaus noch ein Vermögen, so muss dieses für gleiche Zwecke bestimmt werden, wie sie die Genossenschaft im Sinne dieser Statuten erstrebt.

Das verbleibende Restvermögen ist der Einwohnergemeinde Birsfelden treuhänderisch zur Verfügung zu stellen.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 4. April 2003 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Juni 1986.

Der Präsident des Vorstandes:
Robert Roditscheff

Der Sekretär des Vorstandes:
Thomas Gubler